Beilage 366/1993 zum kurzschriftlichen Bericht des o.ö. Landtages,
XXIV. Gesetzgebungsperiode

B e r i c h t
des Ausschusses für volkswirtschaftliche Angelegenheiten betreffend das Landesgesetz über die Förderung der Land- und Forstwirtschaft in Oberösterreich (O.ö. Landwirtschaftsgesetz 1994 - O.ö. LWG 1994)

/Landtagsdirektion: L-242/17-XXIV/

A. Allgemeiner Teil

I. Anlaß und Inhalt dieses Landesgesetzes:

1. Der Oberösterreichische Landtag hat bereits 1978 ein Landesgesetz über die Förderung der Land- und Forstwirtschaft in Oberösterreich (O.ö. Landwirtschaftsgesetz 1978) erlassen. Geänderte nationale und internationale Rahmenbedingungen machen eine Anpassung dieses Landwirtschaftsgesetzes bzw. eine Neuerlassung erforderlich.

 Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll vor allem auch die rechtliche Basis für die Absicherung sämtlicher Förderungsmöglichkeiten für die Land- und Forstwirtschaft sowie für die Erhaltung der bäuerlichen Familienbetriebe geschaffen werden. Zentrales Anliegen des Gesetzesentwurfes ist vor allem eine Anpassung der Agrarförderungen, insbesondere durch Direktzahlungen zur Sicherung einer ökologisch orientierten, leistungsfähigen Land- und Forstwirtschaft.

2. Gleichzeitig mit diesem Gesetzesentwurf wird dem o.ö. Landtag eine Regierungsvorlage betreffend ein Landesverfassungsgesetz zugeleitet, mit der im O.ö. Landes-Verfassungsgesetz 1991 eine Zielbestimmung zur Förderung der Land- und Forstwirtschaft aufgenommen werden soll.

3. Im Hinblick auf den grundlegenden Charakter des Landwirtschaftsgesetzes scheinen bereichsspezifische Detailregelungen nicht angebracht. Das vorliegende Landesgesetz beinhaltet die rechtliche Basis sowohl für einzelbetriebliche Förderungsmaßnahmen als auch für die Förderung der notwendigen betrieblichen und überbetrieblichen Einrichtungen und Instrumente und für die Förderung des Vermarktungsbereiches.

 Bei der Verwirklichung von Maßnahmen nach diesem Landesgesetz wird insbesondere auf die zeitgemäße Entwicklung der Land- und Forstwirtschaft zu achten sein, um die vielfältigen Leistungen einer flächendeckenden, bäuerlichen Landwirtschaft in ihren unterschiedlichen sozioökonomischen Erscheinungsformen zu sichern. Damit wird für die Land- und Forstwirtschaft das Ziel der Teilnahme an der Wohlstandsentwicklung (wie bereits im O.ö. Landwirtschaftsgesetz 1978) festgeschrieben.

 Neben diesen Beweggründen für die Erlassung eines neuen O.ö. Landwirtschaftsgesetzes ist die noch schwieriger gewordene Situation der Land- und Forstwirtschaft in Oberösterreich zu nennen. Die besondere wirtschaftliche und soziale Lage der Land- und Forstwirtschaft dokumentiert sich, bezogen auf Oberösterreich, insbesondere im Rückgang der Zahl der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe.

 Die Struktur der oberösterreichischen Land- und Forstwirtschaft ist durch große regionale Unterschiede hinsichtlich der geographischen und klimatischen Bedingungen gekennzeichnet. Auch auf diese Gegebenheiten soll in Zukunft verstärkt Bedacht genommen werden.

4. Besonders hervorzuheben ist auch, daß die Bedeutung der Land- und Forstwirtschaft weit über die Funktion der Nahrungsmittelerzeugung hinausgeht. Die Erhaltung der Erholungslandschaft, der Wasser- und Bodenressourcen gewinnt heute und wird in Zukunft verstärkte Bedeutung gewinnen. Die Land- und Forstwirtschaft sichert Kultur- und Erholungsgebiete, Wasser- und Bodenreserven und schafft die Voraussetzungen für eine bodenständige und gesicherte Tier- und Pflanzenwelt.

 Eine intakte Land- und Forstwirtschaft bildet daher eine wesentliche Voraussetzung für den Tourismus sowie die Lebensqualität der Kultur- und Erholungslandschaft. Daneben ist die Bedeutung der Land- und Forstwirtschaft auch aus der Sicht der regionalen Wirtschaft nicht zu unterschätzen.

5. Die Land- und Forstwirtschaft hat in immer größerem Ausmaß auch Aufgaben zu erfüllen, die im Interesse der Allgemeinheit liegen und die über die traditionelle Aufgabenstellung hinausgehen. Eine wesentliche Verpflichtung im Interesse der Allgemeinheit liegt in der Pflege der Landschaft, um dadurch die natürlichen Lebensgrundlagen für die Erholungslandschaft zu erhalten und zu sichern.

 Die Schaffung und Erhaltung eines wirtschaftlich gesunden und leistungsfähigen Bauernstandes in einem funktionsfähigen ländlichen Raum besitzt daher allgemeine gesellschafts- und staatspolitische Bedeutung.

6. Das Ergebnis der GATT-Uruguay-Runde, der Verhandlungen zur Schaffung eines europäischen Wirtschaftsraumes (EWR), Handelsverträge mit osteuropäischen Staaten und die Auswirkungen der EG-Integration erfordern darüber hinaus entsprechende Anpassungen im agrarischen Förderungsinstrumentarium. Einen wesentlichen Punkt dabei stellt die Ausweitung der Direktzahlungen dar.

Weitere Förderungsmöglichkeiten sind für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft vorgesehen.

7. Mit dem im Landwirtschaftsgesetz enthaltenen Instrumentarium soll die Landwirtschaftsförderung dauerhaft gesichert werden. Gleichzeitig soll die rechtliche Basis dafür geschaffen werden, daß die Förderungsmöglichkeiten auch bei einem allfälligen EG-Beitritt Österreichs aufrecht erhalten werden können.

 Der Gesetzesentwurf enthält eine Typisierung der Arten der Landesförderung und zählt die Förderungsinstrumente sowie die Maßnahmen demonstrativ auf. Die einzelnen Förderungsarten sind - soweit erforderlich - durch Verordnungen (Förderungsrichtlinien) der Landesregierung näher zu konkretisieren.

8. Im Vergleich zum O.ö. Landwirtschaftsgesetz 1978 konnte auf bestimmte Regelungen verzichtet werden, die zwischenzeitlich an Bedeutung verloren oder überhaupt keinen Anwendungsbereich (mehr) haben (z.B. konnte § 22 geltende Fassung entfallen, weil das Gesetz keine behördlichen Amtshandlungen vorsieht). Auch wurde versucht, das Gesetz systematisch und sprachlich den geänderten Bedürfnissen anzupassen.

9. Die Kompetenz zur Erlassung dieses Landesgesetzes ergibt sich einerseits aus Art. 15 Abs. 1 B-VG, auf dessen Grundlage die Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft in Gesetzgebung und Vollziehung in die Kompetenz der Länder fallen, andererseits enthält das vorliegende Landesgesetz hauptsächlich Bestimmungen, die im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung zu vollziehen sind, für die Art. 17 B-VG die Kompetenzgrundlage bildet.

10. Die geänderten Rahmenbedingungen für die oberösterreichische Land- und Forstwirtschaft lassen sich - kurz zusammengefaßt - wie folgt umschreiben:

- steigende Bedeutung von Direktzahlungen;
- Bewußtseinswandlung der Konsumenten in Richtung Qualität und umweltschonende Erzeugung;
- zunehmender Konkurrenzdruck auf den agrarischen Märkten auch als Folge der EG-Annäherung Österreichs, der Verpflichtungen im Rahmen des GATT und der möglichen Ergebnisse der GATT-Uruguay-Runde;
- steigende Bedeutung einer effizienten Vermarktung und Präsentierung agrarischer Produkte;
- Belastungen, die der Land- und Forstwirtschaft durch Dienstleistungen im Interesse der Allgemeinheit auferlegt sind (insbesondere Landschaftserhaltung und -pflege). Gerade diesem Punkt wird besonderes Gewicht beigemessen.

II. Finanzielle Erläuterungen:

Auf Grund der geschilderten kompetenzrechtlichen Gegebenheiten hätten die Länder die Kosten der Agrarpolitik zu tragen. Mit dem Bundesgesetz, mit dem Maßnahmen zur Sicherung der Ernährung sowie zur Erhaltung einer flächendeckenden, leistungsfähigen, bäuerlichen Landwirtschaft getroffen werden (Landwirtschaftsgesetz 1992 - LWG), BGBl.Nr. 375/1992, sowie auf Grund der sogenannten Marktordnungsgesetze, die mit entsprechenden Verfassungsbestimmungen ausgestattet sind, trägt der Bund wesentlich zur Finanzierung der Agrarpolitik bei.

In welchem Ausmaß die Sicherung der bäuerlichen Land- und Forstwirtschaft daher über Direktzahlungen und andere Leistungsabgeltungen des Landes erfolgen muß, hängt von sehr vielen Faktoren ab. Auf Grund der Auswirkungen neuer nationaler und internationaler Rahmenbedingungen ist aber mit einem erhöhten Finanzbedarf zu rechnen.

Für die Administration der vorgesehenen Förderungen ist mit keinem erhöhten Verwaltungsaufwand zu rechnen.

Die Festlegung der Höhe der für Förderungen nach diesem Landesgesetz zur Verfügung stehenden Mittel des Landes erfolgt im Voranschlag für das jeweilige Jahr durch Beschluß des Landtages. Im Landwirtschaftsgesetz wird lediglich geregelt, wie und unter welchen Voraussetzungen diese Mittel, zu denen auch Mittel aus anderen Finanzierungsquellen hinzukommen können (vgl. § 2 Abs. 3), auf Förderungswerber aufgeteilt werden sollen.

III. EG-Konformität:

Die im O.ö. Landwirtschaftsgesetz 1994 festgelegten Ziele der Agrarpolitik sowie der Förderung finden sich im Bereich der Europäischen Gemeinschaften teilweise in den Art. 38 bis 47 des EWG-Vertrages sowie darüberhinaus in verschiedenen Verordnungen und Richtlinien der EG.

Auch die Förderungsinstrumente sind durchaus vergleichbar, wenngleich in der EG andere Finanzierungsmechanismen zur Verfügung stehen und den einzelnen Mitgliedsstaaten die Entscheidungen über die konkreten Maßnahmen durch die EG-Organe vorgegeben werden.

Der Vorschlag der Kommission der EG zur Reform der gemeinschaftlichen Agrarpolitik nimmt - ebenso wie das vorliegenden Landesgesetz - auf die internationale Entwicklung, insbesondere im Rahmen der GATT-Verhandlungen Bedacht.

IV. Dieses Landesgesetz enthält keine Verfassungsbestimmungen. Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist nicht vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu § 1:

§ 1 enthält - in Ausführung der im Entwurf bereits vorliegenden Verfassungsbestimmung des Art. 14a L-VG 1991 - den Zielkatalog dieses Landesgesetzes, in dem im Vergleich zum Landwirtschaftsgesetz 1978 neue, durch die geänderten Rahmenbedingungen erforderliche Ziele aufgenommen wurden.

Unter der in Z. 7 angesprochenen bäuerlichen Agarstruktur ist die übliche Form der Landbewirtschaftung und Landschaftspflege durch im Voll-, Zu- oder Nebenerwerb geführte bäuerliche Familienbetriebe zu verstehen. Die Aufrechterhaltung der bäuerlichen Agarstruktur ist insbesondere in schwierig zu bewirtschaftenden Lagen die grundlegende Voraussetzung für eine flächendeckende, bodengebundene und umweltschonende Landwirtschaft.

Zu § 2:

Abs. 1 sieht vor, daß die Förderung der Land- und Forstwirtschaft durch das Land Oberösterreich im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung erfolgt. Die Vollziehung obliegt der Landesregierung (Abs. 4), sofern nicht bestimmte Förderungsaufgaben der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich oder der Landarbeiterkammer für Oberösterreich übertragen werden (siehe § 14).

Abs. 2 bestimmt, daß in den durch Verordnung erlassenen Förderungsrichtlinien nach § 6 eine verbindliche Zusage für die Gewährung der Förderungen für jene Fälle aufgenommen werden kann, bei denen die in den Förderungsrichtlinien festgelegten Voraussetzungen vorliegen und in denen der Förderungszweck nur durch nachhaltige Sicherung erreicht werden kann (vgl. Erläuterungen zu § 6). Die Einräumung eines solchen Rechtsanspruches, der im ordentlichen Rechtsweg durchsetzbar ist, ist im Sinn einer Verrechtlichung dieses Förderungsbereiches und im Hinblick auf die Rechtssicherheit für den Förderungswerber vorteilhaft und notwendig und orientiert sich zum Teil an der Konstruktion des O.ö. Wohnbauförderungsgesetzes 1993.

Abs. 3 legt dar, daß die Finanzierung der im Gesetz vorgesehenen Förderungsmaßnahmen entweder durch das Land oder durch das Land gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften oder Rechtsträgern erfolgt, wobei insbesondere an eine gemeinsame Förderung mit dem Bund zu denken ist. Diese Bestimmung, die den Bund nicht verpflichtet, sondern nur die Möglichkeiten der Mittelaufbringung aufzählt, lehnt sich an § 3 Abs. 1 des Landwirtschaftsgesetzes 1992 des Bundes an. In Z. 3 wird im besonderen die Mittelaufbringung im Rahmen des "Landschaftsfonds" hervorgehoben (vgl. zu § 3).

Zu § 3:

Mit § 3 wird als zweckgebundenes Sondervermögen des Landes ein "Landschaftsfonds" eingerichtet. Dieser stellt keinen Fonds im eigentlichen Sinn dar, das heißt, er besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit, ist also als sogenannter "unselbständiger Fonds" (Verwaltungsfonds) konstruiert (vgl. dazu STOLZLECHNER, Öffentliche Fonds, 186 ff). Wesentlich ist, daß der Landschaftsfonds neben Beiträgen des Landes und gegebenenfalls anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften, insbesondere Gebietskörperschaften, auch aus Beiträgen von außerlandwirtschaftlichen Nutzern der Landschaft und der natürlichen Umweltressourcen (z.B. Boden, Luft und Wasser) nach Maßgabe der dafür geltenden Rechtsvorschriften dotiert werden soll. Zu denken ist in diesem Zusammenhang beispielsweise an Tourismusabgaben, Wasserschilling oder Landschaftsabgaben.

Zu § 4:

Die im § 4 aufgezählten Arten der Förderungen entsprechen weitgehend der bisherigen Förderungspraxis und insbesondere auch den im § 2 Abs. 1 des Landwirtschaftsgesetzes 1992 des Bundes aufgezählten Möglichkeiten. Es handelt sich dabei um eine beispielsweise Aufzählung der wesentlichen Arten der betrieblichen und überbetrieblichen Förderung. Die in Z. 1 bewußt an vorderster Stelle angeführten Direktzahlungen zur Sicherung des Einkommens beziehen sich besonders auf die agrar- und gesellschaftspolitischen Ent-

wicklungen und heben die Gleichwertigkeit der überwirtschaftlichen Leistungen und der Erzeugungsfunktion hervor.

Zu § 5:

Abs. 1 sieht die Erlassung von Förderungsrichtlinien durch förmliche Verordnung soweit vor, als es zur Durchführung der vorgesehenen Förderungsmaßnahmen jeweils erforderlich ist. Auf die obligatorische Einbindung der Landarbeiterkammer in das Anhörungsverfahren vor Erlassung einer Verordnung kann deswegen verzichtet werden, weil einerseits § 6 Abs. 2 O.ö. Landarbeiterkammergesetz 1967 ohnehin ein Begutachtungsrecht der Landarbeiterkammer für solche Verordnungen normiert, die die Interessen der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer oder Fragen ihres Dienstverhältnisses berühren. Darüber hinaus ist die Landarbeiterkammer durch ihren Vertreter in der Landwirtschaftskommission eingebunden.

Abs. 2 umschreibt den Inhalt der Förderungsrichtlinien näher und verankert in Z. 5 auch eine Rückerstattungspflicht insbesondere bei Erschleichung von Förderungsleistungen oder zweckwidriger Verwendung.

Je nach Art der Förderung und der angestrebten Ziele haben die Förderungsrichtlinien auch Vorkehrungen dafür zu treffen, daß - soweit dies notwendig ist - auch mehrjährige Förderungen (Programme) gewährt werden und andererseits die Betriebsführer auch zu mehrjährigen (förderungswürdigen) Leistungen verpflichtet werden können (nachhaltige Sicherung der Ziele).

Zu § 6:

Direktzahlungen kommt auf Grund der agrar- und gesellschaftspolitischen Entwicklungen eine immer größere Bedeutung zu. Das Gesetz nennt ausdrücklich fünf Fälle, in denen Direktzahlungen zu gewähren sind; sie lassen sich schlagwortartig wie folgt zusammenfassen:

* Erschwernisse, auf Grund besonderer Lagen (Z. 1);
* ökologische Flächennutzung (Z. 2);
* Kulturlandschaftspflege (Z. 3);
* Maßnahmen zur Marktentlastung (Z. 4);
* Ausgleich von Einkommensverlusten auf Grund geänderter Marktverhältnisse, das heißt Risikominimierung für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (insbesondere im Hinblick auf internationale Verpflichtungen; Z. 5).

Die Landwirtschaft erbringt im Interesse der Gesamtgesellschaft multifunktionale Leistungen. Neben der Nahrungsmittel- und Rohstofferzeugung gelten die Pflege der Kulturlandschaft, der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und die Aufrechterhaltung der Infrastruktur als gleichwertige Aufgaben. Wurde in der Vergangenheit das landwirtschaftliche Einkommen fast ausschließlich aus der Erzeugung erwirtschaftet, so nimmt seit Jahren dieser Einkommensanteil ständig ab; gleichzeitig müssen daher die Direktzahlungen ausgeweitet werden, damit eine Teilnahme der in der Landwirtschaft tätigen Personen am wirtschaftlichen und sozialen Wohlstand ermöglicht wird. Die Direktzahlungen können - entsprechend den unterschiedlichen Erschwernissen und Leistungen - in unterschiedlicher Höhe vorgesehen werden (Abs. 2).

Die Umschreibung der "Berggebiete" (Abs. 3) sowie der "benachteiligten förderungswürdigen Gebiete" (Abs. 4) erfolgt in Anlehnung an § 4 und § 5 des Landwirtschaftsgesetzes 1992 des Bundes. Auf Grund der genannten Bestimmungen dieses Bundesgesetzes ist dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft bis 1. Jänner 1995 aufgegeben, diese Gebiete durch Verordnung zu umschreiben. Im Sinn einer einheitlichen und EG-konformen Vorgangsweise sollen mit Inkrafttreten dieser Verordnungen die Abgrenzungen des Bundes auch als Grundlage für die Gewährung von Förderungen nach diesem Landesgesetz übernommen werden.

Zu § 7:

Die Kosten für die Schaffung infrastruktureller Maßnahmen bedeuten für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe außerordentliche Belastungen, die vielfach ohne öffentliche Hilfe nicht bewältigt werden können. Es ist daher - wie bisher - vorgesehen, daß für diese Betriebe Höchstbelastungsgrenzen festgelegt werden können (Abs. 2).

Zu § 8:

Abs. 1 enthält eine demonstrative Aufzählung jener betrieblichen Maßnahmen, die zur Erhaltung, Weiterentwicklung, Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und zur Umstellung auf neue Erzeugungsverfahren land- und forstwirtschaftlicher Betriebe vorrangig gefördert werden sollen. Vor allem die Kostenminimierung und die Arbeitserleichterung sind wesentliche Zielvorgaben für die Föderung betrieblicher und überbetrieblicher Maßnahmen. Dagegen sollen grundsätzlich Maßnahmen, die zu einer "Überproduktion" führen, nicht gefördert werden.

Abs. 2 sieht zur Sicherung einer marktgerechten Erzeugung und Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit sowie zur Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse der Land- und Forstwirtschaft die Förderung der Tätigkeit bestimmter überbetrieblicher Zusammenschlüsse vor. Diese hat sich bereits bisher bestens bewährt.

Zu § 9:

Die Förderungsmaßnahmen im Hinblick auf die Qualitätssicherung und die Vermarktung sind in einem engen Zusammenhang mit § 8 und der Tätigkeit der dort genannten Zusammenschlüsse zu sehen. Eine Förderung ist jedoch nicht auf solche Zusammenschlüsse gemäß § 8 beschränkt, sondern es können Betriebe und andere Rechtsträger unabhängig von ihrer Rechtsform gefördert werden. Insbesondere sollen Aktivitäten zur Direktvermarktung gefödert wer-

den. Bei Einführung von Marken und Qualitätsiegeln wird auch auf das Bundesgesetz über die Einführung von Qualitätsklassen für landwirtschaftliche Erzeugnisse (Qualitätsklassengesetz), BGBl.Nr. 161/1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 382/1991, Bedacht zu nehmen sein.

Zu § 10:

Im Förderungsbereich "Soziale Maßnahmen und Arbeitsplatzförderung" sollen auch Maßnahmen zur Unfallverhütung oder zur erhöhten Sicherheit in den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben im Sinne der O.ö. land- und forstwirtschaftlichen Unfallverhütungsverordnung, LGBl.Nr. 1/1976, gefördert werden.

Zu § 11:

Der Beratung (Abs. 1) auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet soll auch weiterhin besondere Bedeutung zukommen.

Der Verbesserung der Situation der Bäuerinnen muß durch Förderungen besonderes Augenmerk geschenkt werden. Dem soll dadurch Rechnung getragen werden, daß deren Bedürfnisse grundsätzlich bei allen Förderungsmaßnahmen nach diesem Landesgesetz Berücksichtigung finden und zusätzlich besondere, auf die speziellen Probleme der Bäuerinnen abgestellte Maßnahmen gesetzt und angeboten werden.

Förderungen auf Grund des Abs. 2 sollen möglichst wirksam und gezielt eingesetzt werden. Ferner soll sichergestellt sein, daß die außerschulische Weiterbildung der Jugend im ländlichen Raum sowie die berufliche Erwachsenenbildung der in der Land- und Forstwirtschaft tätigen Personen den besonderen Erfordernissen der Land- und Forstwirtschaft Rechnung trägt. Als Träger der außerschulischen Weiterbildung und der beruflichen Erwachsenenbildung kommen dabei insbesondere die gesetzlichen Interessensvertretungen

in Betracht, die schon derzeit wesentliche Tätigkeiten in diesem Bereich ausüben.

Zu § 12:

Ähnlich den einschlägigen Regelungen des Bundes (vergleiche § 9 Landwirtschaftsgesetz 1992 - "Grüner Bericht") soll im Interesse einer kontinuierlichen, wirksamen und längerfristig geplanten Förderung und als Grundlage für die Bereitstellung von Landesmitteln die Landesregierung - wie bisher - jährlich die wirtschaftliche und soziale Lage der Land- und Forstwirtschaft in Oberösterreich feststellen und einen entsprechenden Landwirtschaftsbericht dem Landtag vorlegen.

Bei der Erstellung dieses "Grünen Berichtes" soll insbesondere darauf geachtet werden, daß die wirtschaftliche und soziale Lage der Nebenerwerbsbetriebe möglichst gleichrangig zu den Vollerwerbsbetrieben berücksichtigt wird.

Zu § 13:

Durch die Mitwirkung der Landwirtschaftskommmission am Bericht über die wirtschaftliche und soziale Lage der Land- und Forstwirtschaft und ihr Begutachtungsrecht vor Erlassung der Förderungsrichtlinien soll diesen eine möglichst breite sachliche und politische Basis gegeben werden.

Zu § 14:

Gemäß § 2 Abs. 2 obliegt die Vollziehung dieses Landesgesetzes grundsätzlich der Landesregierung. Um eine flexible, sachgerechte und rasche Förderungstätigkeit zu ermöglichen, enthält § 14 die Ermächtigung für die Landesregierung, die Wahrnehmung bestimmter Förderungsaufgaben auf Grund dieses Landesgesetzes der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich oder der

Landarbeiterkammer für Oberösterreich zu übertragen. Dieses Modell hat sich auf der Grundlage des § 21 O.ö. Landwirtschafsgesetz 1978 bisher in der Praxis gut bewährt.

Zu § 15:

Diese Bestimmung enthält die üblichen Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen.

Auf Grund des O.ö. Landwirtschaftsgesetzes 1978 begonnene Förderungsmaßnahmen sind auf Grund des O.ö. Landwirtschaftsgesetzes 1978 fortzusetzen und zu beenden oder in Maßnahmen nach diesem Landesgesetz überzuleiten, wobei davon ausgegangen wird, daß kein Förderungswerber durch die Neuerlassung des O.ö. Landwirtschaftsgesetzes 1994 im Vergleich zum O.ö. Landwirtschaftsgesetz 1978 schlechtergestellt werden soll.

A n t r a g,

Der Ausschuß für volkswirtschaftliche Angelegenheiten beantragt, der Hohe Landtag möge

1. gemäß § 27 Abs. 4 LGO beschließen, daß über diesen Ausschußbericht in der Landtagssitzung am 4. November 1993 verhandelt wird (Geschäftsantrag gemäß § 18 Abs. 3 in Verbindung mit § 24 Abs. 1 LGO), und

2. das Landesgesetz über die Förderung der Land- und Forstwirtschaft in Oberösterreich (O.ö. Landwirtschaftsgesetz 1994 - O.ö. LWG 1994) beschließen.

Linz, am 29. Oktober 1993

B r a i t
Obmann

M o s e r
Berichterstatter

L a n d e s g e s e t z

vom

über die Förderung der Land- und Forstwirtschaft in Oberösterreich (O.ö. Landwirtschaftsgesetz 1994 - O.ö. LWG 1994)

Der o.ö. Landtag hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen
§ 1. Ziele
§ 2. Bereitstellung von Mitteln und Zuständigkeit
§ 3. Landschaftsfonds

II. Abschnitt
Arten der Förderung und Förderungsrichtlinien
§ 4. Arten der Förderung
§ 5. Förderungsrichtlinien

III. Abschnitt
Förderungsbereiche
§ 6. Direktzahlungen
§ 7. Infrastruktur
§ 8. Betriebliche und überbetriebliche Maßnahmen
§ 9. Qualitätssicherung und Vermarktung
§ 10. Soziale Maßnahmen und Arbeitsplatzförderung
§ 11. Beratung und Bildung

IV. Abschnitt
Landwirtschaftsbericht und Landwirtschaftskommission
§ 12. Landwirtschaftsbericht
§ 13. Landwirtschaftskommission

V. Abschnitt
Übergangs- und Schlußbestimmungen
§ 14. Vollziehung
§ 15. Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsbestimmungen

I. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Ziele

Ziel dieses Gesetzes ist es, im Sinne der Landesverfassung

1. den Bestand und die Entwicklung der Land- und Forstwirtschaft zu sichern und sie auch in die Lage zu versetzen, ihre vielfältigen Aufgaben zum Wohl der Allgemeinheit zu erfüllen,
2. eine wirtschaftlich gesunde und leistungsfähige bäuerliche Land- und Forstwirtschaft in einem funktionsfähigen ländlichen Raum zu erhalten und weiterzuentwickeln,
3. den bäuerlichen Familienbetrieben ein den anderen Berufsgruppen angemessenes Einkommen aus der Bewirtschaftung der Betriebe allein oder durch die Nutzung der vielfältigen Erwerbs- und Bewirtschaftungskombinationen zu ermöglichen und zu sichern sowie den in der Land- und Forstwirtschaft tätigen Personen die Teilnahme am sozialen und wirtschaftlichen Wohlstand zu ermöglichen,
4. eine bestmögliche Versorgung der Bevölkerung mit qualitativ hochwertigen landwirtschaftlichen Erzeugnissen zu sichern,
5. die agrarische Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung marktorientiert auszurichten,
6. die Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft, insbesondere durch strukturelle Maßnahmen zu erhöhen, wobei besonders auf eine leistungsfähige, umweltschonende, sozial orientierte, bäuerliche Land- und Forstwirtschaft Bedacht zu nehmen ist,
7. die bäuerliche Agrarstruktur durch eine flächendeckende, bodengebundene und umweltschonende Landwirtschaft aufrecht zu erhalten und zu sichern, damit sie imstande ist, die natürlichen Lebensgrundlagen Boden, Wasser und Luft nachhaltig zu sichern,
8. die Kultur- und Erholungslandschaft zu erhalten und zu gestalten, wobei besonders die Abgeltung der Pflegeleistungen der Landwirtschaft anzustreben ist,

9. das Wirtschaften in ökologisch orientierten Kreisläufen der Ver- und Entsorgung zu fördern und
10. eine ausreichende infrastrukturelle Ausstattung des ländlichen Raumes und die Entwicklung einer land- und forstwirtschaftlichen Siedlungsstruktur (Dorfentwicklung und Dorferneuerung) zu fördern, wobei besonders auf die Weiterentwicklung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Regionen zu achten ist.

§ 2
Bereitstellung von Mitteln und Zuständigkeit

(1) Das Land als Träger von Privatrechten fördert die Land- und Forstwirtschaft entsprechend den Zielen des § 1.

(2) In die durch Verordnung erlassenen Förderungsrichtlinien nach § 6 kann eine verbindliche Zusage für die Gewährung der Förderungen für jene Fälle aufgenommen werden,
1. bei denen die in den Förderungsrichtlinien festgelegten Voraussetzungen vorliegen und
2. in denen der Förderungszweck nur durch längerfristige Maßnahmen erreicht werden kann.

(3) Die Finanzierung von Förderungsmaßnahmen des Landes im Rahmen dieses Landesgesetzes erfolgt auf Grund der im Landesvoranschlag bereitgestellten Mittel
1. durch das Land (ausschließlich finanzierte Landesförderung) oder
2. durch das Land gemeinsam mit dem Bund (gemeinschaftlich finanzierte Landesförderung) oder mit anderen Rechtsträgern oder
3. durch Mittel, die in den Landschaftsfonds (§ 3) eingebracht werden.

(4) Die Vollziehung obliegt, soweit dieses Landesgesetz nichts anderes bestimmt, der Landesregierung.

§ 3

Landschaftsfonds

(1) Zur Erfüllung bestimmter Ziele dieses Gesetzes, insbesondere für ökologisch orientierte Maßnahmen der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe

1. zur Erhaltung und Sicherstellung der Lebensgrundlagen Boden, Wasser, Luft sowie
2. zur Erhaltung und Gestaltung der natürlichen Lebensräume und der bäuerlichen Kulturlandschaft,

wird ein Landschaftsfonds errichtet. Er ist ein Sondervermögen des Landes und wird von der Landesregierung verwaltet.

(2) Die Mittel des Landschaftsfonds werden aus den alljährlich durch den Landesvoranschlag verfügbar gemachten Haushaltsmitteln des Landes sowie aus sonstigen Einnahmen des Fonds gebildet.

II. Abschnitt

Arten der Förderung und Förderungsrichtlinien

§ 4

Arten der Förderung

Als Arten der Förderung im Rahmen dieses Landesgesetzes kommen insbesondere in Betracht:

1. Direktzahlungen zur Sicherung des Einkommens und als leistungsbezogene Abgeltungen;
2. Darlehen, Zinsen-, Annuitäten- oder sonstige Kreditkostenzuschüsse;
3. nicht rückzahlbare Beihilfen;
4. Weiterbildung und Beratung;
5. sonstige Dienst- und Sachleistungen.

§ 5

Förderungsrichtlinien

(1) Soweit es zur Durchführung der auf Grund dieses Landesgesetzes vorgesehenen Förderungsmaßnahmen erforderlich ist, hat die Landesregierung die näheren Bestimmungen über die Abwicklung der Förderungen durch Verordnung zu erlassen (Förderungsrichtlinien). Die Landesregierung hat vor Erlassung dieser Verordnung die Landwirtschaftskommission (§ 13) und die Landwirtschaftskammer für Oberösterreich zu hören.

(2) Die Förderungsrichtlinien haben unter Bedachtnahme auf die nachhaltige Sicherung der Ziele des § 1 und je nach Art der einzelnen Förderungsmaßnahme erforderliche Bestimmungen zu enthalten über

1. die Voraussetzungen für die Gewährung von Förderungen;
2. die Antragstellung, insbesondere auch über Form und Inhalt der Ansuchen;
3. die Erledigung des Ansuchens, in die auch dem Förderungszweck dienende Bedingungen und Auflagen aufgenommen werden können;
4. die genaue Umschreibung der Art der Förderungen;
5. die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung von Förderungsmitteln und eine allfällige Rückerstattungspflicht für gewährte Förderungsleistungen; diese Rückerstattungspflicht ist insbesondere vorzusehen, wenn die Förderung durch vorsätzlich unrichtige Angaben erschlichen wurde, wenn Förderungsleistungen widmungswidrig verwendet wurden oder wenn bei Gewährung der Förderung erteilte Auflagen und Bedingungen oder vom Förderungswerber übernommene Verpflichtungen nicht erfüllt wurden.

III. Abschnitt
Förderungsbereiche

§ 6
Direktzahlungen

(1) Direktzahlungen sind insbesondere vorzusehen für

1. die landwirtschaftliche Nutzung von Flächen unter erheblich erschwerten Lebens- und Erzeugungsbedingungen auf Grund der natürlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in Berggebieten (Abs. 3) und benachteiligten förderungswürdigen Gebieten (Abs. 4);
2. eine besonders umweltfreundliche oder neue aufwendigere Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen;
3. die Erhaltung und Pflege der Kultur- und Erholungslandschaft;
4. Maßnahmen der Marktentlastung, wie eine Rücknahme der Intensität der landwirtschaftlichen Erzeugung, die Verminderung oder den Verzicht auf den Einsatz bestimmter Produktionsmittel;
5. im Interesse der Allgemeinheit gelegene Maßnahmen zum Ausgleich von Einkommensverlusten der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe auf Grund von Änderungen der volkswirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere auch auf Grund völkerrechtlicher Verpflichtungen.

(2) Die Höhe der Direktzahlungen ist nach Maßgabe der Erschwernisse und Leistungen, die im Interesse der Allgemeinheit, des Umweltschutzes oder der Landschaftspflege erbracht werden, festzulegen. Dabei ist besonderen Leistungen oder Belastungen durch entsprechende Zuschläge oder in anderer geeigneter Weise Rechnung zu tragen.

(3) Unter Berggebieten sind zusammenhängende Gebiete, bestehend aus Gemeinden oder Gemeindeteilen, mit erheblich eingeschränkter Möglichkeit zur Nutzung der Böden und bedeutend höherem Arbeitsaufwand zu verstehen, in denen schwierige klimatische Verhältnisse oder starke Hangneigungen oder das Zusammentreffen dieser beiden Gegebenheiten zu erheblich erschwerten Lebens- und Erzeugungsbedingungen führen.

(4) Unter benachteiligten förderungswürdigen Gebieten sind jene Gebiete zu verstehen, in denen unter Berücksichtigung ihres ländlichen Charakters auf Grund der Zahl der in der Landwirtschaft beschäftigten Personen, ihres wirtschaftlichen und landwirtschaftlichen Entwicklungsgrades, ihrer Randlage sowie ihrer Anpassungsfähigkeit in bezug auf die Entwicklung des Agrarsektors erschwerte Lebens- und Erzeugungsbedingungen bestehen.

§ 7
Infrastruktur

(1) Zur ausreichenden Ausstattung der Land- und Forstwirtschaft mit Einrichtungen der Infrastruktur sind insbesondere zu fördern:

1. der Anschluß der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe an das allgemeine Wegenetz durch geeignete Wege, wobei anzustreben ist, daß diese ganzjährig mit Lastkraftwagen befahren werden können;
2. die Sicherung der Wasserversorgung und der erforderlichen Abwasserbeseitigung;
3. Maßnahmen im Rahmen der Dorfentwicklung und Dorferneuerung sowie vergleichbare Maßnahmen im übrigen ländlichen Raum.

(2) In den Förderungsrichtlinien (§ 5) sind für die Förderung von infrastrukturellen Maßnahmen Höchstbelastungsgrenzen für land- und forstwirtschaftliche Betriebe festzulegen. Diese richten sich nach dem Eigenleistungsvermögen des Förderungswerbers und nach der Höhe der durchschnittlichen Belastung anderer Berufsgruppen, die diese bei der Durchführung der infrastrukturellen Maßnahmen auf sich nehmen müssen.

(3) Zur Verbesserung der Agrarstruktur sind entsprechende Struktur- und Siedlungsmaßnahmen zu fördern.

§ 8

Betriebliche und überbetriebliche Maßnahmen

(1) Zur Erhaltung, Weiterentwicklung, Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und zur Umstellung auf neue Erzeugungsbereiche und -verfahren land- und forstwirtschaftlicher Betriebe sind insbesondere zu fördern:

1. der Neu-, Zu- und Umbau von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden;
2. die Verbesserung der technischen Einrichtungen und Ausstattung der Betriebe;
3. die pflanzliche, tierische und forstliche Erzeugung einschließlich der Spezial- und Sonderkulturen;
4. biologische und ökologische Erzeugungsverfahren;
5. die Sicherung des Ernteertrages bei Hagelschäden;
6. Investitionen zur Realisierung von Erwerbskombinationen, wie Einrichtungen zur bäuerlichen Tourismuswirtschaft, Einrichtungen zur Direktvermarktung bäuerlicher Erzeugnisse und Einrichtungen zum Anbieten von Dienstleistungen;
7. Innovationen durch land- und forstwirtschaftliche Betriebe.

(2) Zur Sicherung einer marktgerechten Erzeugung und Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit sowie zur Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse der Land- und Forstwirtschaft sind die Bildung und die Tätigkeit insbesondere folgender Zusammenschlüsse zu fördern:

1. Erzeugergemeinschaften und Anbietergemeinschaften von Dienstleistungen zur Stärkung der Marktpositionen;
2. Maschinen- und Betriebshilferinge zur Kostenentlastung für den einzelnen Betrieb der Land- und Forstwirtschaft.

§ 9

Qualitätssicherung und Vermarktung

(1) Zur Förderung und Sicherung der marktgerechten Erzeugung, des Absatzes, der Verwertung, der Vermarktung und der Lagerhaltung land- und forstwirt-

schaftlicher Erzeugnisse und Rohstoffe sind jenen Betrieben Förderungsmittel zu gewähren, die zur Erreichung dieser Ziele beitragen.

(2) Zur Sicherung und Verbesserung der Qualität land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse und Rohstoffe sowie zur Verbesserung der Vermarktung (Marketing) dieser Erzeugnisse sind insbesondere zu fördern:

1. der Aufbau, die Kontrolle und die Sicherung von Qualitätsprogrammen für die Erzeugung und den Absatz hochwertiger Erzeugnisse und Spezialitäten;
2. der Aufbau und die Sicherung von regionalen Marken und Qualitätssiegeln.

§ 10
Soziale Maßnahmen und Arbeitsplatzförderung

Zur Verbesserung der sozialen Lage der in der Land- und Forstwirtschaft tätigen Bevölkerung, gerade auch im Hinblick auf die Erhaltung der Funktionsfähigkeit des ländlichen Raumes, kommen als Förderungsmaßnahmen insbesondere in Betracht:

1. der Einsatz und die Ausbildung von Betriebs-, Familien- und Wirtschaftshelferinnen oder -helfern;
2. die Gewährung von finanziellen Hilfen zur Weiterführung von Betrieben, deren Familien unverschuldet in Not geraten sind;
3. Maßnahmen zur Erhaltung und Schaffung von geeigneten Arbeitsplätzen für familieneigene und familienfremde land- und forstwirtschaftliche Arbeitskräfte einschließlich der Schaffung von Eigenheimen;
4. Maßnahmen zur Unfallverhütung und Erhöhung der Sicherheit in den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben.

§ 11
Beratung und Bildung

(1) Zur Verbesserung ihrer wirtschaftlichen, hauswirtschaftlichen, produktionstechnischen, sozialen, beruflichen und kulturellen Situation ist eine

ausreichende Beratung und sonstige Förderung der land- und forstwirtschaftlichen Berufsangehörigen, insbesondere der Bäuerinnen, sicherzustellen.

(2) Zur außerschulischen Weiterbildung der Jugend für die Tätigkeit in der Land- und Forstwirtschaft sowie für die berufliche Erwachsenenbildung der in der Land- und Forstwirtschaft tätigen Personen kommen insbesondere folgende Förderungsmaßnahmen in Betracht:

1. die Errichtung, die Erhaltung und der Betrieb von geeigneten Einrichtungen;
2. die Gewährung von Beihilfen für die Abhaltung und den Besuch von Kursen und Bildungsveranstaltungen.

IV. Abschnitt
Landwirtschaftsbericht und Landwirtschaftskommission

§ 12
Landwirtschaftsbericht

(1) Die Landesregierung hat bis 30. Juni jeden Jahres dem Landtag einen Bericht über die wirtschaftliche und soziale Lage der Land- und Forstwirtschaft in Oberösterreich im abgelaufenen Kalenderjahr vorzulegen.

(2) Zur Feststellung der wirtschaftlichen und sozialen Lage der Land- und Forstwirtschaft können alle hiezu geeigneten agrarökonomischen und statistischen Unterlagen herangezogen werden. Insbesondere kann die Landesregierung ein land- und forstwirtschaftliches Buchführungsinstitut vertraglich beauftragen, die Buchführungsergebnisse einer ausreichenden Anzahl land- und forstwirtschaftlicher Betriebe in repräsentativer Auswahl und Gruppierung zusammenzustellen und auszuwerten. Die Mitwirkung der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe daran ist freiwillig.

(3) Daten, die einzelne landwirtschaftliche Betriebe betreffen und die anläßlich des Landwirtschaftsberichtes oder anläßlich der Beratung oder Förderung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe ermittelt oder verarbeitet

worden sind, dürfen ohne die ausdrückliche und schriftliche Zustimmung der Betroffenen für andere Zwecke nicht verwendet werden.

§ 13
Landwirtschaftskommission

(1) Die Landesregierung hat eine Landwirtschaftskommission einzurichten, der folgende Aufgaben zukommen:

1. die Begutachtung vor Erlassung der Förderungsrichtlinien (§ 5 Abs. 1);
2. die Mitwirkung bei der Beschaffung von Unterlagen, die Abgabe von Gutachten und von Empfehlungen an die Landesregierung im Zusammenhang mit der Erarbeitung des Landwirtschaftsberichtes;
3. die Wahrnehmung des Anhörungsrechtes nach § 14.

Die Geschäftsstelle der Landwirtschaftskommission ist beim Amt der Landesregierung einzurichten.

(2) Der Landwirtschaftskommission gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. das Mitglied der Landesregierung, das für die Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft zuständig ist, als Vorsitzender;
2. fünf Vertreter der im Landtag vertretenen politischen Parteien, die auf Grund von Vorschlägen der Fraktionen des Landtages von der Landesregierung zu bestellen sind; das Vorschlagsrecht kommt den Fraktionen entsprechend ihrer Stärke zu.

(3) Der Landwirtschaftskommission gehören als beratende Mitglieder an:

1. ein Vertreter jener im Landtag vertretenen politischen Partei, der nach Abs. 2 Z. 2 kein stimmberechtigtes Mitglied zukommt; diese Vertreter sind auf Grund eines Vorschlages dieser Partei von der Landesregierung zu bestellen;
2. der im Amt der Landesregierung für Agrar- und Forstrechtsangelegenheiten zuständige Abteilungsleiter;

3. zwei Vertreter der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich;
4. ein Vertreter der Landarbeiterkammer für Oberösterreich;
5. ein Vertreter der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Oberösterreich;
6. ein Vertreter der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Oberösterreich;
7. ein Vertreter des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, Landesexekutive Oberösterreich.

Die Landwirtschaftskommission kann ihren Sitzungen weitere Sachverständige und Auskunftspersonen beiziehen.

(4) Die Vertreter gemäß Abs. 3 Z. 3 bis 7 bestellt die jeweilige Interessenvertretung. Sie kann diese Bestellung jederzeit widerrufen.

(5) Die Mitglieder der Landwirtschaftskommission gemäß Abs. 2 Z. 2 und Abs. 3 Z. 1 sind für die Dauer der Gesetzgebungsperiode des Landtages zu bestellen. Sie haben jedoch ihre Aufgabe auch nach Beendigung der Gesetzgebungsperiode des Landtages bis zur Konstituierung der neuen Landwirtschaftskommission wahrzunehmen.

(6) Die Stellvertretung des Vorsitzenden richtet sich nach der Vertretung in der Landesregierung. Für jedes stimmberechtigte Mitglied gemäß Abs. 2 Z. 2 und für jedes beratende Mitglied gemäß Abs. 3 Z. 1 und Z. 3 bis 7 ist für den Fall der Verhinderung ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die Stellvertretung des Mitgliedes gemäß Abs. 3 Z. 2 richtet sich nach der Vertretung im Amt.

(7) Die Landwirtschaftskommission ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende (Stellvertreter) und mindestens drei gemäß Abs. 2 Z. 2 bestellte Mitglieder (Ersatzmitglieder) anwesend sind. Die Beschlußfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Kommt in der ersten Sitzung der Landwirtschaftskommission keine Stellungnahme nach § 13 Abs. 1 Z. 1 zustande, so hat eine zweite Sitzung zu diesem Tagesordnungspunkt möglichst innerhalb von zwei Wochen stattzufinden.

(8) Der Vorsitzende hat die Landwirtschaftskommission nach Bedarf, jedenfalls aber zweimal jährlich sowie innerhalb eines Zeitraumes von vier Wochen dann einzuberufen, wenn dies von mindestens zwei stimmberechtigten Mitgliedern unter Bekanntgabe des gewünschten Verhandlungsgegenstandes, der in den Aufgabenbereich der Landwirtschaftskommission fallen muß, verlangt wird.

(9) Die Mitglieder der Landwirtschaftskommission üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Landesregierung hat einen durch die Tätigkeit entstandenen Aufwand angemessen zu entschädigen.

V. Abschnitt
Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 14
Vollziehung

Die Landesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der Landwirtschaftskommission die Wahrnehmung bestimmter Förderungsaufgaben auf Grund dieses Landesgesetzes der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich oder der Landarbeiterkammer für Oberösterreich zu übertragen, wobei eine ausreichende Kontrolle durch das Amt der Landesregierung sicherzustellen ist.

§ 15
Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit dem auf seine Kundmachung im Landesgesetzblatt folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Verordnungen und Richtlinien auf Grund dieses Landesgesetzes können bereits von dem der Kundmachung dieses Landesgesetzes folgenden Tag an er-

lassen werden; sie dürfen jedoch frühestens mit dem Inkrafttreten dieses Landesgesetzes in Kraft gesetzt werden.

(3) Mit Inkrafttreten dieses Landesgesetzes tritt das Gesetz über die Förderung der Land- und Forstwirtschaft in Oberösterreich (O.ö. Landwirtschaftsgesetz 1978), LGBl.Nr. 53/1978, außer Kraft.

(4) Nach dem O.ö. Landwirtschaftsgesetz 1978 begonnene und bei Inkrafttreten dieses Landesgesetzes nicht abgeschlossene Förderungsmaßnahmen und -verfahren sind auf Grund der Bestimmungen des O.ö. Landwirtschaftsgesetzes 1978 fortzusetzen und abzuschließen.